

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die  
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-  
tungen im DWBO

An die  
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen  
und -Abonnenten

Berlin, 27. November 2013

**– Abschluss von Dienstvereinbarungen nach § 17 AVR / Erhöhung der Wochenarbeits-  
zeit auf 40 Stunden ohne Lohnausgleich –**

Liebe MitarbeitervertreterInnen,  
liebe MitarbeiterInnen,  
liebe LeserInnen,

wie bereits ausführlich berichtet auf dem Plenum und im Arbeitskreis der Diakoniestationen (DS) sind zum 1.11.2013 durch Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission folgende Neuregelungen für die Beschäftigten in den DS in Kraft getreten:

1. Die Tarifsteigerung zum 1.6.2013 bleibt für die Diakoniestationen (DS) ausgesetzt.  
Die zweite Tarifsteigerung in Höhe von 2 % zum 1.12.2013 wird verschoben auf den 1.4.2014.
  - a. (Das heißt: zum 1.1.2014 1% Entgelterhöhung
  - b. und zum 1.4.2014 weitere 2 % Entgelterhöhung.)
  
2. Die Einführung einer zweiten Erfahrungsstufe für die EG 5 -13 erfolgt in den DS

V.i.S.d.P.: Marion Gericke und Detlev Seeger • AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Tel. (030) 82097 192 • Fax (030) 82097 193 • eMail AGMV@dwbo.de •

Website: www.agmv-dwbo.de

zum 1.6.2014, unter den Bedingungen wie sie im AK-Rundschreiben 06/2013 des DWBO festgelegt wurden (vgl. RS 06/2013, S. 9, II. Änderung hinsichtlich der Diakoniestationen im Einzelnen, Nr. 1. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>1</sup>).

3. Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung: bei der nächsten Tarifierhöhung nach dem 1.1.2015, die für die Mitarbeitenden in den DS, allein oder in der Summe von z.B. zwei Tarifierhöhungen mindestens 1,5%\* beträgt, wird eine Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend der Regelung in AVR § 27a eingeführt. Die Beteiligung erfolgt in Höhe von 0,8% des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes der Mitarbeiter/innen, solange der Beitragssatz 4,8% nicht übersteigt. Das betrifft nur die Mitarbeiter/innen, die über die EZVK versichert sind.

\*Zu den 1,5% wird das jährliche „Einrücken“ zum 01.01. des Jahres (Erhöhung um 1%) nicht hinzu gezählt.

4. Grundlegende Regelungen:
  - a) Die derzeitigen Prozentsätze einer Absenkung der Entgelttabellen für die DS von 5,5 % in Berlin und 7,5 % in Brandenburg gegenüber den im Allgemeinen geltenden AVR-Tabellen bleiben auf Dauer fixiert.  
(Das heißt, die DS- Beschäftigten bleiben auf Dauer unter dem Lohnniveau der Kolleg/innen aus anderen Einrichtungen.)
  - b) Die Anwendung des § 17 AVR (Dienstvereinbarungen zur Sicherung von Leistungsangeboten) ist in den DS nun möglich. Von der Anlage 17 (Notlagenregelung) können DS im Gegenzug zukünftig keinen Gebrauch mehr machen.
  - c) Die Tarifierhöhungszulage wird bei jeder Steigerung sofort verrechnet.

Als AGMV sind wir informiert, dass sofort nach Inkrafttreten dieser neuen Regelungen in vielen DS versucht wird, nach dem nun auch für DS geltenden § 17 eine Dienstvereinbarung mit

---

<sup>1</sup> <http://www.diakonie-portal.de/redakteure/arbeitsrechtliche-kommission-ak-dwbo/rundschreiben-des-dwbo>

den Mitarbeitervertretungen abzuschließen. Es soll die Erhöhung von 38,5 auf 40 Std. wöchentlich bei Vollzeit (Teilzeitkräfte anteilig) ohne Lohnausgleich für alle Beschäftigten eingeführt werden.

**Diese Regelung kann nur in Kraft treten, wenn es in den DS Mitarbeitervertretungen gibt und diese einer solchen Vereinbarung zustimmen oder bei Nichteinigung die Einigungsstelle entsprechend entscheidet!!**

**Es wäre eine erneute, nicht zulässige Abweichung von den AVR, wenn Einrichtungsleitungen versuchen würden, diese Regelung in Einrichtungen ohne MAV einzuführen. Kein Mitarbeiter muss freiwillig von seinem bestehenden Arbeitsvertrag zu seinen Ungunsten abweichen.**

Die Mitarbeitervertretung hat die Aufgabe, zu überprüfen, ob sich die Einrichtung tatsächlich in einer schwierigen Wettbewerbssituation befindet, die absehbar dazu führen wird, dass die Leistungsangebote bei Anwendung der Entgelttabellen nicht aufrecht erhalten werden können. Eine schwierige Wettbewerbssituation ist gegeben, wenn eine direkte Konkurrenz mit anderen Anbietern besteht, die nicht die AVR oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage anwenden.

Dieses alles ist von der Geschäftsführung umfangreich zu belegen z.B. durch Jahresabschlüsse, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Auslastungsstatistiken und Unterlagen über Kosten- und Leistungsverhandlungen.

**Die Mitarbeitervertretung hat das Recht nach § 17 AVR, Absatz 4b sachkundige Dritte zur Beratung bei den Verhandlungen im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen.**

Bei der schwierigen Aufgabe der MAV in diesem Fall wird es wohl auch keine MAV ohne Sachkundige erfassen und entscheiden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Euer/Ihr

AGMV-Vorstand